

Institutionelles Schutzkonzept der Pfarrei St. Georg Hettstedt

Präambel

Prävention sexualisierter Gewalt ist unserer Pfarrei St. Georg ein sehr wichtiges Anliegen. Wir sehen uns in der Verantwortung, sowohl mit den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen als auch deren Eltern vertrauensvoll umzugehen. Gleiches gilt auch für erwachsene Schutzbefohlene.

Dazu gehören auch die Auseinandersetzung und Beschäftigung mit dem Thema „sexuelle Gewalt“.

Alle Mitarbeiter in der Pastoral wie auch unserer Kita St. Elisabeth wurden bzw. werden zu diesem Thema fortgebildet.

Im Vorfeld der Präventionsschulung, bei der Schulung selbst und auch im Nachgang gab es intensive Gespräche innerhalb unserer Pfarrei über die zu ergreifenden Maßnahmen und das institutionelle Schutzkonzept.

Ein solches Schutzkonzept dient zuerst dem Schutz aller Personen und soll die gegenseitige Achtung unterstützen.

Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand als Leitungsgremien haben das Konzept gemeinsam beschlossen und setzen sich für die Einhaltung bzw. Umsetzung ein.

Vor allem wollen wir für alle ein offenes Ohr haben, die sich als Opfer sexueller Gewalt sehen, egal ob in unserer Pfarrei, in der Schule, in der Familie, in Vereinen etc. Nichts soll ungehört bleiben und niemand soll zum Schweigen gebracht werden. Behutsam soll mit dem Betroffenen geprüft werden, was an diesem Empfinden dran ist. Für mutmaßliche Täter muss bis zur vollständigen Beweislage gelten: „Im Zweifel für den Angeklagten.“ Niemand darf durch eine falsche Anklage in seinem Ansehen zu Schaden kommen. Bei Erfordernis ist das Hinzuziehen von Fachkräften, bspw. von Wildwasser e.V. oder insofern erfahrenen Fachkräften, z. B. aus dem Jugendamt hilfreich.

Es gelten folgende Ordnungen:

- Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Magdeburg und die dazugehörige Handreichung
- Rahmenordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz
- Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere MitarbeiterInnen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz.

Persönliche Eignung unserer haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen

Neben den Hauptamtlichen (Priester, Sekretärin und Gemeindereferenten) sind in unserer Pfarrei St. Georg sehr viele Ehrenamtliche in der Pastoral tätig. In Aufgabenfeldern, in denen asymmetrische Beziehungen bestehen, insbesondere in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, mit kranken, alten und behinderten Menschen haben wir als Pfarrei St. Georg eine besondere Verantwortung bezüglich der fachlichen und persönlichen Eignung der Mitarbeitenden. Es wird Wert daraufgelegt, dass die Verantwortlichen der Einrichtungen und Pfarreien größtmögliche Sorgfalt wahren bei der Auswahl Hauptberuflicher und Ehrenamtlicher in den jeweiligen Arbeitsfeldern.

Aus- und Fortbildung

Entsprechend der Vorgaben des Bistums Magdeburg werden alle Mitarbeitenden entsprechend ihres Aufgabengebiets unterwiesen bzw. geschult. Ziel dieser Schulungen ist die Sensibilisierung und Handlungsfähigkeit der Mitarbeitenden, ebenso die Verpflichtung sich für eine Kultur des grenzachtenden Umgangs einzusetzen.

Besonders vor größeren Kinder- und Jugendveranstaltungen wie beispielsweise die Religiöse Kinderwoche in den Sommerferien werden alle jugendlichen und erwachsenen Helfer noch einmal eigens für das Thema „sexuelle Gewalt“ und grenzachtender Umgang sensibilisiert und geschult.

Auch unsere alltägliche Sprache soll unter die Lupe genommen werden, um Formulierungen, die andere als verletzend oder grenzüberschreitend empfinden könnten, zu unterlassen.

Das erweiterte Führungszeugnis und die Selbstauskunfts- und Verpflichtungserklärung

Von allen Mitarbeitenden wird eine unterschriebene Selbstauskunfts- und Verpflichtungserklärung eingefordert.

Prävention von sexualisierter Gewalt wird in den Einstellungsgesprächen bzw. den Mitarbeiter/-innengesprächen thematisiert und entsprechende Fortbildungen dazu regelmäßig angeboten.

Hauptamtliche

Alle im pastoralen Dienst Tätigen sollen ein erweitertes Führungszeugnis (EFZ) im regelmäßigen Abstand von 5 Jahren vorlegen. Diese Unterlagen werden von den Mitarbeitenden entsprechend angefordert und durch eine unabhängige Stelle bzw. Person eingesehen. Diese ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Ehrenamtliche

Ehrenamtliche (minderjährige Jugendliche und Erwachsene) unterstützen die pastorale Kinder- und Jugendarbeit unserer Pfarrei und sind auch in der Seniorensorge sehr aktiv.

Es wird darauf geachtet, dass die Eignung von Ehrenamtlichen vorher sorgfältig geprüft und ihre Mitarbeit und Zusammenarbeit eng begleitet wird.

Vor Aufnahme der ehrenamtlichen Tätigkeit werden sie über die Verhaltensregeln im Umgang mit den ihnen anvertrauten Kindern bzw. Jugendlichen und Erwachsenen belehrt und bestätigen dies mit ihrer Unterschrift.

Auf Fortbildungsangebote zum Thema Kinderschutz werden die ehrenamtlich Engagierten hingewiesen.

Wenn Häufigkeit und Intensität es nötig machen, bspw. bei Übernachtungen oder wenn sich jmd. regelmäßig mit Kindern allein aufhält, sind auch Ehrenamtliche zur Vorlage von Führungszeugnissen verpflichtet (§72a SGBVIII). Die Entscheidung darüber, ob und wie er damit verfährt, obliegt dem Träger.

Risikoanalyse

An welchen Orten / in welchen Räumen besteht ein besonderes Gefährdungsmoment:

Unsere Sakristeien: Gelten als sicher, da die Türen immer offen sind, wenn Gottesdienste vor- oder nachbereitet werden.

Zu Veranstaltungen mit Übernachtung (z. B. RKW, Kartage):

- Duschen und Toiletten im Pfarrhaus und Gemeindehaus in Klostermansfeld gelten als nicht sicher, da sie mit einer Münze aufgemacht werden können.
- Orgelempore, Abstell- und Bastelboden, Pfarrhausboden, Garage, Kellerräume, Abstellräume, Helferzimmer und -zelte müssen regelmäßig zu unterschiedlichen Zeiten kontrolliert werden.

Gibt es Möglichkeiten oder Gelegenheiten zum grenzüberschreitenden Verhalten, das in der Struktur oder der Ablauforganisation begründet ist?

- wenn Kinder und Jugendliche nach Hause gefahren werden (Letzte im Auto) nach den Veranstaltungen (Religionsunterricht, Sternsingen, nach Gottesdiensten, Kinder- und Jugendfahrten...)
- Beichte → eine Kinderbeichte nicht erzwingen vor den Sakramenten, sondern Alternativen suchen (z.B. Vertrauensperson hinzunehmen bei der Beichte)

Verhaltenskodex

Gestaltung von Nähe und Distanz, Beachtung der Intimsphäre

Respektvoller Umgang mit dem Gegenüber. Das Nähe- und Distanzbedürfnis des Gegenübers wahrnehmen und einhalten. Die Angemessenheit von Körperkontakten und die Beachtung der Intimsphäre sind Gesprächs- und Schulungsthemen mit allen in der Pastoral Tätigen bzw. mit denen, die mit Schutzbefohlenen in Kontakt kommen. Die Zimmer der Minderjährigen sind als deren Privat- bzw. Intimsphäre zu akzeptieren.

Verhaltensregeln

- Einzelgespräche, Übungseinheiten, Einzelunterricht usw. finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein.

- Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Minderjährigen keine Angst gemacht und keine Grenzen überschritten werden.
- Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und zu achten und nicht abfällig zu kommentieren. Es darf keine Geheimnisse mit Minderjährigen geben.
- Grenzverletzungen müssen thematisiert werden und dürfen nicht übergangen werden. Wenn aus guten Gründen von einer Regel abgewichen wird, muss dies immer transparent gemacht werden.
- Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne Minderjährige, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.
- Gemeinsame Körperpflege mit Schutzpersonen, insbesondere gemeinsames Duschen und Umziehen, ist nicht erlaubt.

Sprache und Wortwahl

Die Mitglieder der Pfarrei sind zu sensibilisieren, dass durch Wort und unangemessene Sprachwahl keine Grenzverletzungen geschehen können.

Verhaltensregeln

- Kinder und Jugendliche werden mit ihrem Vornamen und nicht mit Kose- oder Spitznamen angesprochen.
- In keiner Form von Interaktion und Kommunikation wird sexualisierte Sprache verwendet. Ebenso werden keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen geduldet, auch nicht unter den Kindern und Jugendlichen.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist einzuschreiten und Position zu beziehen.

Umgang und Nutzung von Medien

Auf einen gesunden Umgang mit sozialen Medien ist in der Kinder- und Jugendarbeit immer wieder hinzuweisen.

Bei der Auswahl von Fotos für unsere Homepage oder andere Veröffentlichungen lassen wir größte Sorgfalt walten. Es soll nichts veröffentlicht werden, was jemand in irgendeiner Weise schadet.

Verhaltensregeln

- Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit gewaltverherrlichenden oder pornographischen Inhalten sind in allen kirchlichen Kontexten verboten.
- Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen zulässig; dies gilt insbesondere bei der Veröffentlichung von Foto- oder Tonmaterial oder Texten, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind. Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.
- Anvertraute dürfen in unbekleidetem Zustand (umziehen, duschen...) weder beobachtet, fotografiert oder gefilmt werden.

Disziplinarmaßnahmen:

Bei Vorfällen sehr zeitnahe Gespräch mit der auffälligen Person.

Die Leitungsgremien der Pfarrei behalten sich vor, aus ihrer Sicht nicht tragbare Personen von der pastoralen Mitarbeit auszuschließen.

Bei Straftaten erfolgt sofortige Meldung an die Polizei bzw. zuständigen Behörden.

Verhaltensregeln

- Insbesondere im Rahmen von Gruppenveranstaltungen ist bei Disziplinierungsmaßnahmen jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt. Das geltende Recht ist zu beachten.
- Einwilligungen der Schutzperson/en in jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentziehung dürfen nicht beachtet werden.
- So genannte Mutproben sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung der Schutzperson vorliegt.

Verhalten auf Tagesaktionen und Freizeiten

Freizeiten mit Übernachtung sind besondere Situationen mit besonderen Herausforderungen. Diese Maßnahmen sind grundsätzlich pädagogisch sinnvoll und wünschenswert, da sie viele unterschiedliche Erfahrungsebenen ansprechen. Dennoch sollten sich die Verantwortlichen der damit verbundenen Verantwortung bewusst sein.

Es kann vorkommen, dass sich die vorgegebenen Rahmenbedingungen in der Praxis schwer umsetzen lassen, bspw. wenn die Räumlichkeiten ein geschlechtsgetrenntes Schlafen nicht ermöglichen. In einem solchen Fall ist wie bei anderen Abweichungen, ein transparenter Umgang notwendig, indem dies zuvor mit Eltern/Erziehungsberechtigten besprochen und deren Einverständnis eingeholt wird.

Verhaltensregeln

- Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen Schutzpersonen von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- Bei Übernachtungen insbesondere mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Ferienfreizeiten sind den erwachsenen und jugendlichen Begleiterinnen und Begleitern Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und des jeweiligen Rechtsträgers.
- Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in den Privatwohnungen von Seelsorgern und Seelsorgerinnen sowie haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind untersagt. Sollte es im Ausnahmefall aus triftigen und transparent gemachten Gründen dennoch dazu kommen, müssen immer mindestens zwei erwachsene Personen präsent sein. Der Schutzperson muss in jedem Fall eine eigene Schlafmöglichkeit (in einem separaten Raum) zur Verfügung gestellt werden. Die Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten ist Voraussetzung.
- In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer minderjährigen Person zu unterlassen. Ausnahmen sind mit der Leitung einer Veranstaltung, einem Betreuerteam oder dem Rechtsträger vorher eingehend dem Grunde nach zu klären sowie im Einzelfall anzuzeigen.

Stärkung der Kinder- und Jugendlichen

Wir sind bemüht die Kinder und Jugendlichen zu stärken, damit sie selbstbewusst und als freie Menschen lernen zu handeln. Wir ermutigen die Kinder und Jugendlichen ihre Wünsche, Sorgen, Ängste, Befindlichkeiten wahrzunehmen und zu äußern. Wir nehmen diese ernst und unterstützen sie bei Problemen. Die UN-Kinderrechte sind beispielsweise regelmäßig Thema im Religionsunterricht.

Umgang bei Verstoß gegen den Verhaltenskodex

Grenzverletzungen müssen thematisiert und dürfen nicht übergangen werden. Wenn aus guten Gründen von einer Regel abgewichen wird, muss dies immer transparent gemacht werden.

Mit unserem Schutzkonzept haben wir Schutzvorrichtungen gegen Übergriffe, Missbrauch und Gewalt an den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen implementiert. Einen absoluten Schutz vor Missbrauch wird es aber nie geben. Für den Fall eines konkreten Verdachts oder eines grenzverletzenden oder übergriffigen Verhaltens oder wenn ein Missbrauch wahrgenommen wird, müssen im Sinne einer Gefährdungsprognose folgende Schritte eingehalten werden:

- Mutmaßliches Opfer und Beschuldigte/r werden unverzüglich getrennt.
- Die Wahrnehmung ernst nehmen, ruhig handeln und den Beschuldigten nicht mit der Vermutung konfrontieren!
- Das Kind/den Jugendlichen beobachten und es/ihn ggf. ermutigen oder bestärken, über die Situation zu sprechen. Dies, ohne Druck auf das Kind/den Jugendlichen auszuüben.
- Keine eigenen Ermittlungen anstellen und keine Befragungen durchführen.
- Dem Kind/dem Jugendlichen nicht versprechen, dass über alles Anvertraute geschwiegen wird, da das Versprechen eventuell nicht gehalten werden kann.
- Das beobachtete Verhalten/die beobachtete Situation protokollieren und ggf. Rat einholen bei einer Kinderschutzfachkraft oder der Präventionsfachkraft oder einer anderen haupt- oder ehrenamtlichen Person, die eine Präventionsschulung besucht hat.
- Wenn man anonym oder außerhalb der Gemeinde um Rat bitten möchte, findet man Ansprechpersonen und Telefonnummern/Kontaktdaten in diesem Schutzkonzept bzw. auf der Internetseite der Pfarrei St. Georg www.mansfelder-land-kirche.de.
- Das Ergebnis der Beratung ist ebenfalls zu protokollieren.

Bereits bei der ersten Vermutung gilt: Priorität hat immer der Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Vermutungen nehmen wir ernst und prüfen sie. Aber selbstverständlich hat auch der bzw. die Beschuldigte ein Anrecht auf eine gründliche und unvoreingenommene Prüfung aller Vorwürfe. Dazu werden Gespräche geführt, gegebenenfalls Zeugen angehört und weitere Informationen eingeholt. Auch die Unterstützung durch externe Beratung kann hilfreich sein. Bestätigt sich der Anfangsverdacht nicht und sind alle Zweifel an der Unschuld des Beschuldigten ausgeräumt, wird das Verfahren beendet und für die Rehabilitation des bzw. der Betroffenen gesorgt.

Bestätigt sich die Vermutung, soll der Krisenplan helfen, ruhig und effektiv alle Schritte zum Schutz des Opfers und zur weiteren Untersuchung des Sachverhalts einzuleiten. Auch in einer emotional belastenden Situation soll er eine überlegte und professionelle Vorgehensweise gewährleisten.

An jede Krise schließt sich die Frage an: Wie kann ein ähnlicher Vorfall in Zukunft vermieden werden? Deshalb arbeiten wir jeden Vorfall auf und setzen in einem kontinuierlichen Prozess Veränderungen um, die uns helfen, in Zukunft Krisen vorzubeugen.

Notfallplan/ Handlungsleitfäden

Bei Verdachtsmomenten oder konkreten Hinweisen auf sexualisierte Gewalt, aber auch bei Grenzüberschreitungen von Kindern und Jugendlichen gibt es entsprechende Handlungsempfehlungen in der Broschüre: „Augen auf - Hinsehen und Schützen“ auf den Seiten 10-12. Diese liegt unserem Schutzkonzept bei.

Beschwerdesystem

Es gibt in unserer Pfarrei ein Beschwerdesystem in Form von Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern beziehungsweise Beschwerdestellen. Zum verbindlichen Beschwerdesystem gehören auch externe Beschwerdestellen beziehungsweise Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner etwa in Fachberatungsstellen, den Jugendämtern oder anderen Anlaufstellen. Diese bieten Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbedürftigen die Möglichkeit, Beschwerden und Kritik vorzutragen. Es ist sowohl nach innen als nach außen hin transparent, an wen sich Menschen mit Beschwerden wenden können und wie mit Beschwerden umgegangen wird.

Die beschriebenen Anlaufstellen werden den Kindern und Jugendlichen transparent gemacht und kommuniziert.

Rückmeldungen sind sowohl persönlich als auch anonym möglich.

Mit jeder Beschwerde gibt es Anregungen, genauer hinzuschauen und die eigene Arbeit zu verbessern. Außerdem ist es ein Zeichen von Vertrauen, wenn Kinder und Jugendliche ihr Missfallen vortragen.

Für die eigene professionelle und auch ehrenamtliche Arbeit sind Beschwerdeverfahren notwendig,

- um zu erfahren, was den Kindern und Jugendlichen an Umgang, Programm, Regeln, Rahmen u.a. nicht gefällt;
- um Verärgerung äußern zu können;
- um das zu verbessern, was schiefgelaufen ist und
- um die Zufriedenheit bei den Kindern und Jugendlichen und auch bei sich selber zu steigern.

Wichtig ist es, die Ansprechpersonen und Verfahren für alle bekannt zu machen. Kinder, Jugendliche und Schutzbedürftige sowie die Erziehungsberechtigten müssen wissen, wann sie sich wie und wo beschweren können. Nur dann können Beschwerden auch geäußert, entsprechend entgegengenommen und bearbeitet werden.

Alle Mitarbeitenden kennen die Beschwerde- und die besonderen Verfahrenswege im Umgang mit Vermutungen bzw. Verdacht in Fällen von grenzverletzender, übergriffiger sexualisierter Gewalt.

Präventionsfachkraft:

Marco Vogler (Vogler_marco@yahoo.de)

Bei Beschwerden, Sorgen, Lob und Kritik können Sie sich an folgende Gemeindemitglieder/ Mitarbeiter wenden:

Michael Lebek 01796831915
Sophia Jörgens 015144551660

Weiterer Verlauf der Beschwerde:

Wenn die Zustimmung des Betreffenden vorliegt wird sein Anliegen in diesem Team besprochen oder mit dem Betreffenden werden andere Wege gesucht.
Es gibt eine offene Kommunikations- und Streitkultur in unserer Pfarrei. Fehler werden analysiert und nach Lösungswegen gesucht.

Missbrauchsbeauftragter und Vorsitzender der Kommission zur Prüfung von Verdachtsfällen:

Dr. Särchen, Nikolaus
Klinik Bosse
Hans-Lufft-Str. 5
06886 Lutherstadt Wittenberg
Telefon (0 34 91) 4 76-330
Fax (0 34 91) 47 62 22-331
E-Mail n.saerchen@alexianer.de

Präventionsbeauftragte im Bistum Magdeburg:

Schmitt, Lydia
M.-J.-Metzger-Str. 1
39104 Magdeburg
Telefon (0391) 59 61-189
Fax (0391) 59 61-100
Telefon (01522) 1 94 38 99
E-Mail lydia.schmitt@bistum-magdeburg.de

Beratungsangebote Landkreis Mansfeld-Südharz:

Psychologische Erziehungs- und Familienberatungsstelle
Albert-Schweitzer-Familienwerk e.V.
Sangerhausen
Tel: 03464572945

Internet <http://www.bistum-magdeburg.de/spiritualitaet-seelsorge/beratung-hilfe/hilfe-und-schutz-sexueller-missbrauch/index.html>

Die hauptamtlichen MitarbeiterInnen sind über diesen Beschwerdeweg informiert und geben die Informationen bei Anfrage an die (minderjährigen) Teilnehmenden, an ehrenamtliche Engagierte und an Eltern bzw. Personensorgeberechtigte weiter.

Qualitätsmanagement

Dieses Schutzkonzept wird regelmäßig überprüft und aktualisiert bspw. bei Änderungen der Zielgruppe, von Veranstaltungen oder der Räumlichkeiten, spätestens aller 5 Jahre. Dies trägt zur Wahrung der Qualität in diesem Bereich bei. Eine Überprüfung und Anpassung wird auch durch das Auftreten eines Vorfalls von sexualisierter Gewalt in unserer Pfarrgemeinde initiiert.

Dieses Schutzkonzept wird erstmalig im Pfarrbrief und ständig auf der Homepage (eigener Unterpunkt, mit Bild) stehen.

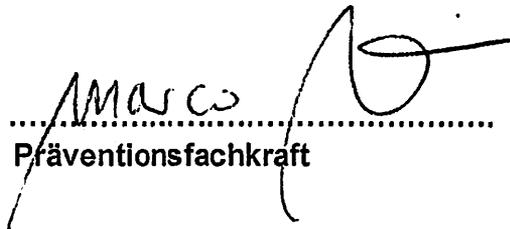
Inkraftgesetzt am:

Helldorf, 27.07.2020

Ort, Datum



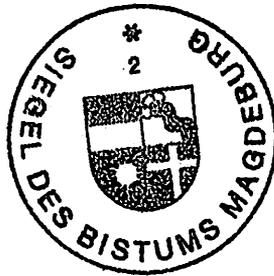
KV-Vorsitzender



Präventionsfachkraft

Kirchenaufsichtlich genehmigt
Reg.-Nr. 581/20

Magdeburg den, 03.09.2020




Generalvikar